



Richtplan des Kantons Appenzell Innerrhoden, „Ergänzungen und Anpassungen 2004-2007“ - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat den kantonalen Richtplan seit der Genehmigung durch den Bundesrat am 25. Juni 2003 in vier Punkten angepasst:

- Mountainbikestrecken
- Verschiebung des Siedlungstrenngürtels Steinegg
- Aufnahme Deponiestandort Schiessegg
- Entlassung Büriswilten Nord aus der Weilerzone

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2007 beantragen Landammann und Ständekommission die Genehmigung der Richtplananpassungen durch den Bund gemäss Art. 11 RPG.

1.2 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens begrüßte Stellen

Das ARE hat die „Ergänzungen und Anpassungen 2004-2007“ und den Entwurf des Prüfungsberichts den betroffenen, in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Stellen am 24. Oktober 2007 zur Stellungnahme unterbreitet. Folgende Bundesstellen haben sich vernehmen lassen und teilweise Anträge gestellt:

- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Sektion Bodenverbesserungen, 1.11.2007
- Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt, 19.11.2007
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 28.11.2007

Die Anliegen der Bundesstellen wurden in den Prüfungsbericht integriert und berücksichtigt.

2 Beurteilung

2.1 Form und Verfahren

Mit den vorliegenden Anpassungen wird die grundlegende Konzeption des Richtplans nicht geändert, es handelt sich um punktuelle Anpassungen, die Einreichung zur Genehmigung im Sinne eines „Pakets“ ist gerechtfertigt.

Zur den vorliegenden „Ergänzungen und Anpassungen 2004-2007“ ergeben sich aus Bundessicht folgende Bemerkungen:

2.2 Mountainbikestrecken

Zusätzlich zu den bereits im Richtplan festgelegten Mountainbike-Strecken werden neu 5 weitere Strecken bezeichnet und ins Objektblatt L.16 Mountainbike-Streckennetz

aufgenommen. Es sind keine im Richtplan ausgeschiedene sensiblen Lebensräume betroffen. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

2.3 Verschiebung des Siedlungstrenngürtels Steinegg

Ausgelöst durch die Zonenplanänderung des Bezirks Rüte wird der in der Richtplankarte festgelegte Siedlungstrenngürtel verschoben, damit im Gebiet Steinegg die Erweiterung der bestehenden Bauzone an attraktiver Lage möglich wird.

Angesichts der grossen Baulandkapazitäten (siehe Prüfungsbericht 2003) ist diese Richtplananpassung nicht unproblematisch, auch im Hinblick auf die mögliche präjudizielle Wirkung. Der Verlust an Fruchtfolgefleichen (FFF) kann voraussichtlich kompensiert werden, indem auf „provisorisch“ ausgeschiedene FFF zurückgegriffen werden kann. Wir bitten den Kanton, diese „provisorischen“ FFF im Bezirk Rüte gemäss den Qualitätskriterien in der Vollzugshilfe in definitive FFF umzuwandeln.

2.4 Aufnahme Deponiestandort Schiessegg

Der Standort Schiessegg wurde vom Kanton neu in die Abbau- und Deponieplanung aufgenommen und in der Richtplankarte als Standort „bestehend“ bezeichnet. Indem es sich um eine Wiederaufnahme eines früheren, bestehenden Standortes handelt, hat die Richtplanänderung den Charakter einer Fortschreibung, welche vom Bund zur Kenntnis genommen wird.

2.5 Entlassung Büriswilen Nord aus der Weilerzone

Im aktuellen Richtplan des Kantons Appenzell I.Rh. sind im Bezirk Oberegg 5 Weiler bezeichnet, als Grundlage für die Anwendung von Art. 33 RPV, welcher die Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen bezweckt.

Der „Weiler“ Büriswilen Nord entspricht offensichtlich in verschiedenen Punkten den materiellen Anforderungen an eine Weilerzone gemäss Art. 33 RPV nicht, insbesondere was die Anzahl von bestehenden oder bewilligten Gebäuden betrifft. Wir stimmen der Anpassung des Richtplans bzw. der Streichung der Bezeichnung von Büriswilen Nord als Weiler zu.

Was die Schaffung der geplanten Bauzone im Gebiet Büriswilen Nord anbetrifft, haben wir Zweifel, ob dies dem Gebot der haushälterischen Bodennutzung und der Begrenzung der Siedlungsausdehnung (Art. 3 Abs. 3 RPG) entspricht. Die Argumentation des Kantons, dass die Schaffung einer Bauzone wegen der Stärkung der Stützpunktfunktion notwendig ist, entbehrt einer raumplanerischen Begründung. Selbst im näheren Umkreis von Büriswilen bestehen (auf dem Gebiet der Kantone Appenzell A. Rh. und St. Gallen) grössere Baulandreserven in bestehenden Bauzonen.

Zudem dürfte die Schaffung einer neuen Bauzone in diesem Gebiet nach unserer Auffassung auch der Konzeption und den Grundsätzen des Richtplans selbst widersprechen. Gemäss den Festlegungen im Objektblatt S.1 soll eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf das bestehende Baugebiet sichergestellt werden. Die für die Einzonung neuer Gebiete festgelegten Bedingungen sind u.E. vorliegend nicht erfüllt. Wir bitten den Kanton, diese Aspekte bei der Prüfung und Genehmigung der Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

3 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV, folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 3. Dezember 2007 werden die beantragten Anpassungen des kantonalen Richtplans des Kantons Appenzell Innerrhoden genehmigt.
2. Der Kanton Appenzell Innerrhoden wird eingeladen, die im Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 2003 verlangten Ergänzungen bei der nächsten Anpassung einzureichen bzw. im Rahmen der Berichterstattung gemäss Art. 9 Abs. 1 RPV das ARE über den Stand der Richtplanung zu orientieren.

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley

Ittigen, 3. Dezember 2007